

### Unsere Themen

- **Plötzliche Straßenglätte:**  
60 bis 120 Euro Bußgeld und Punkte – wegen Sommerreifen
- **Staus auf Autobahnen beschäftigen auch Richter**
- **Problem Urlaubstermine 2019:**  
Der Chef bestimmt nicht allein, wer wann Ferien machen darf
- **Wegen Schulschließung Lohnfortzahlung für die Mama?**  
„Krankschreibung“ könnte nach hinten losgehen
- **Verlorener Haustürschlüssel**  
Mieter muss nicht zahlen, wenn der Schlüssel „ganz futsch“ ist.
- **Karneval 2019: Am „Morgen danach“...**  
Auch ohne „Belehrung“ ist das Pustergebnis verwertbar
- **Die interaktive Seite**

### Plötzliche Straßenglätte:

**60 bis 120 Euro Bußgeld und Punkte - wegen Sommerreifen**

**Daran führt kein Weg vorbei: Wer spätestens nach dem ersten Nachtfrost im Auto sitzt oder (trotz allem) Motorrad fährt, der muss mit der passenden Bereifung unterwegs sein, will er keinen Ärger bekommen.**

**Denn es ist längst vorgeschrieben: Die „Ausrüstung ist den Witterungsverhältnissen anzupassen“.**

**Wer dann mit Sommerreifen unterwegs ist, obwohl Winterpneus angemessen wären, könnte schlechte Karten haben.**

Und das gleich in zweifacher Hinsicht. Zum einen sind unfreiwillige Rutschpartien die Folge, nicht selten verbunden mit Zusammenstößen und Verletzungen. Zum anderen ist die Polizei – außer mit Erste-Hilfe-Maßnahmen – auch mit dem Schreiben von Verwarnungen, umgangssprachlich Knöllchen genannt, beschäftigt:

- Mit **60 Euro** sind diejenigen dran, die nur schlecht ausgerüstet unterwegs sind, also zum Beispiel keine Winterreifen aufgezogen haben.
- **80 Euro** müssen Fahrzeugbesitzer blechen, die zusätzlich den Verkehr „behindern“, also zum Beispiel auf leicht oder stärker ansteigenden Strecken nicht nur nicht in der Spur bleiben, sondern sich querstellen und damit lange Staus auslösen.
- **100 Euro** kostet es bei einer „Gefährdung“ anderer Verkehrsteilnehmer,
- **120 Euro**, wenn es wegen der „schwächeren“ Bereifung zu einem Unfall gekommen ist.
- **Ein Punkt in Flensburgs** Sünderkartei ist jeweils die zusätzliche Folge.

Zwar gibt es in Deutschland nach wie vor keine generelle Pflicht, Winterreifen aufzuziehen.

Doch sind solche Reifen für diejenigen Pflicht, die bei „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte auf der Fahrbahn“ unterwegs sind.

Wer hier nicht die richtigen Pneus aufgezogen hat (Automobilclubs empfehlen M+S-

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Reifen mit dem Schneeflocken-Symbol), der kann zur Kasse gebeten werden.

Das bedeutet: Ohne einen entsprechenden „Straßenbelag“ darf auch im Winter mit Sommerreifen gefahren werden, was besonders in schneearmen Regionen genutzt werden kann oder wenn vorübergehend auf öffentliche Verkehrsmittel ausgewichen werden kann.

Übrigens gehört zur „passenden Ausrüstung“ auch, so steht es ebenfalls in der Straßenverkehrsordnung, dass die Scheibenwaschanlage mit einem Frostschutzmittel ausgestattet ist.

Dies wurde – wie beim Hinweis auf die geeignete Bereifung - mit dem Beiwort „insbesondere“ versehen. Daraus ist zu schließen, dass es auch noch andere Kriterien geben kann, die zu einer „geeigneten Ausrüstung“ gehören können.

Ob dies für längere ungeplante Aufenthalte auf einer Autobahn eine „Notverpflegung“ sein kann oder ein voller Reservekanister, ist gerichtlich noch nicht entschieden...

Und es könnte auch darüber Streit geben, welche Profiltiefe ein Winterreifen mindestens haben muss, um als „geeignet“ angesehen zu werden:

Reichen die rechtlich zulässigen 1,6 Millimeter oder sollten es besser, wie es Reifenfachleute empfehlen, mindestens 4 Millimeter sein?

Sie gehen damit lieber auf Nummer sicher...

## Staus auf Autobahnen beschäftigen auch Richter

Der ADAC hat die „Stau-Statistik 2018“ vorgestellt. Danach standen Autofahrer im vergangenen Jahr 459.000 Stunden in insgesamt 745.000 Staus. „Staureichster Tag“ 2018 war der 28. Juni, als sich der Verkehr auf 13.000 Kilometer gestaut hatte.

Ob Staus zu langen Pkw-Schlangen führen und ihretwegen oft eine Rettungsgasse (nicht) gebildet wird, oder ob nicht ganz aufmerksame Autofahrer „Stau-Enden“ zu spät wahrnehmen und draufbrettern: Staus kosten die Gerichte viel Arbeit – und die Kfz-Versicherungen viel Geld. Beispiele:

- Das Oberlandesgericht Hamm hat festgestellt, dass es in einem Stau auf einem Einfahrt-Streifen keine „Vorfahrt“ gibt. Ein Autofahrer hatte sich, von einer Raststätte kommend, zwischen zwei Sattelzüge eingefädelt, die die rechte Spur fast zugestellt hatten. Der Pkw passte aber nicht ganz in eine Lücke zwischen beide Lastwagen und blieb schräg dazwischen stehen. Prompt fuhr der hintere der beiden Laster auf. An dem Geschehen wollte er keine Schuld zugeben, da er „Vorfahrt“ gehabt habe. Dazu das Gericht: In einem Stau könne es keine „Vorfahrt“ geben. Der schräggestehende Autofahrer wurde freigesprochen. (AZ: 4 RBs 117/18)
- Das Amtsgericht Berlin stellte fest, dass bei einem Zusammenstoß zweier Fahrzeuge nach dem Vorbeilassen von rettungsfahrzeugen und dem Wiedereinfädeln die Fahrer zu gleichen Teilen haften. Der „nachgerückte“ Auto-

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

fahrer habe ebenso Schuld an dem Crash wie der vor ihm wartende. (AZ: 104 C 3211/14)

- Fährt ein Pkw auf der Autobahn am Ende eines Staus „leicht“ auf einen Wagen auf und verlassen mehrere Insassen der beiden Pkws ihre Fahrzeuge, so haben sie gegen die Regel verstoßen, die Autobahn nicht betreten zu dürfen. Stattdessen hätten sie auf den Seitenstreifen fahren und ihre Fahrzeuge sichern müssen. Das hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden. (1 U 136/12)
- Bleibt ein Lkw-Fahrer im morgendlichen Berufsverkehr wegen eines Motorschadens unmittelbar hinter einer scharfen Kurve liegen und staut sich der Verkehr dahinter, weil ein gefahrloses Umfahren der Stelle nicht möglich ist, so hat der Halter des Lkw die Kosten für einen Polizeieinsatz zu zahlen (hier ging es um 250 €). Er kann nicht argumentieren, der Einsatz wäre nicht nötig gewesen, da sich der Fahrer am Fahrzeug befunden und alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen habe. (1 K 621/09)
- Ein Autofahrer, der sich einem Verkehrsstau auf einer Autobahn nähert, ist verpflichtet, die Warnblinkanlage einzuschalten, um nachfolgende Fahrzeuge zu warnen. Tut er das nicht und passiert dadurch ein Auffahrunfall durch ein nachfolgendes Fahrzeug, so trägt der Nicht-Blinker (beziehungsweise seine Kfz-Haftpflichtversicherung) 25 Prozent des Schadens. (LG Memmingen, 2 O 392/07)

## Problem Urlaubstermine 2019:

### **Der Chef bestimmt nicht allein, wann Ferien machen darf**

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Das gehört Jahr für Jahr sicher zu den problematischsten Aufgaben der Arbeitgeber oder deren Personalbüros: Die Verständigung darüber, wer wann wie lange Urlaub machen kann. Hier die wichtigsten Punkte, die bei einer „Wegfahrsperre“ Probleme bringen können:

**1. Muss in jedem Betrieb ein „Urlaubsplan“ aufgestellt werden?** Nein, aber das ist - je nach Größe der Firma - empfehlenswert.

**2. Wenn die Arbeitnehmer sich in die Liste eingetragen haben: Wer legt dann endgültig fest, wer zu welcher Zeit Urlaub machen kann?** Der Arbeitgeber - unter Berücksichtigung der Wünsche der Arbeitnehmer. Davon darf er nur abweichen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen oder Terminwünsche anderer Kollegen „vorgehen“.

**3. Und wenn mehrere Arbeitnehmer zur selben Zeit in Ferien gehen möchten, aber nicht alle entbehrlich sind?** Familienväter (oder -mütter) haben Vorrang vor Alleinstehenden - wenn Kinder vorhanden und die Eltern auf die Ferienmonate angewiesen sind. Ansonsten können Arbeitnehmer, die länger im Betrieb sind, vor Jüngeren den Vorzug bekommen, es sei denn, wichtige Gründe stünden dagegen.

**4. Was passiert, wenn Arbeitnehmer einer „Zuteilung“ nicht zustimmen?** Ge-

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sprache mit Kollegen können zu einer anderen Lösung führen. Sonst entscheidet der Arbeitgeber, in Betrieben mit Betriebsrat beide zusammen. Kommt es zu keiner Einigung, zieht in größeren Betrieben die „Einigungsstelle“ (eine Kommission - bestehend aus Betrieb, Betriebsrat und einem Neutralen) den Schlussstrich.

**5. Darf der Arbeitgeber Betriebsferien anordnen?** Ja, wenn dies aus betrieblichen Gründen angezeigt ist. In Betrieben mit Fließbändern sind Betriebsferien zum Beispiel an der Tagesordnung. Ist ein Betriebsrat vorhanden, so geht nichts ohne ihn. Natürlich können Betriebsferien auch „einvernehmlich“ festgelegt werden.

**6. Kann ein Urlaubstermin vom Arbeitnehmer später geändert werden?** Ja - wenn dringende persönliche Gründe dafür sprechen. Beispiel: Ein naher Angehöriger stirbt. Dann muss neu geplant werden.

**7. Darf auch der Arbeitgeber einen festgelegten Termin verschieben?** Ja - wenn dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Etwa: Unerwartete Auftragsflut, Krankheit mehrerer Mitarbeiter ohne Ersatz-Möglichkeit. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber den Mehraufwand zu tragen, den sein Mitarbeiter wegen der Verschiebung ihres Urlaubs aufzuwenden hat, etwa Stornogebühren.

**8. Was geschieht, wenn ein Arbeitnehmer während des Urlaubs krank wird: Kann er die dadurch ausgefallenen Tage „anhängen“?** Nein, er muss sich neu mit seinem Arbeitgeber abstimmen. Das kann schon während des Urlaubs geschehen. Eigenmächtige Urlaubsverlängerung aber ist ein Grund zu einer Abmahnung.

**9. Wenn der normale Erholungsurlaub nicht reicht: Besteht Anspruch auf unbe-**

**zahlten Urlaub?** Gesetzlich ist das nicht geregelt. In begründeten Fällen muss der Arbeitgeber aber solche Wünsche erfüllen.

**10. Können Überstunden gesammelt werden, um so den Urlaubsanspruch zu verlängern?** Ja – wenn der Arbeitgeber damit einverstanden ist.

**11. Kann ausgefallener Urlaub noch im folgenden Jahr genommen werden?** Ja - allerdings muss das im Regelfall bis zum 31. März geschehen (Ablauf des gesetzlichen „Übertragungszeitraums“), je nach Tarifvertrag auch später. Bedingung ist aber im Regelfall, dass er in Absprache mit dem Arbeitgeber auf das neue Jahr „übertragen“ wurde.

**12. ... und wenn ein Arbeitnehmer das ganze Jahr über arbeitsunfähig krank war?** Dann wird der Urlaubsanspruch ebenfalls auf das nächste Jahr übertragen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verfällt er aber nicht am Ende des Übertragungszeitraums, sondern ist vom Arbeitgeber – scheidet der Mitarbeiter schließlich arbeitsunfähig aus dem Arbeitsverhältnis aus – bar abzugelten. Allerdings: Dies gilt grundsätzlich nur für den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen. Soll diese Regel auch für den arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten längeren Urlaub gelten, so muss dies ausdrücklich so vorgesehen sein.

**13. Gilt für Teilzeitkräfte dasselbe wie für Vollzeitler?** Ja. Das Bundesurlaubsgesetz spricht nur von „Arbeitnehmern“ – unabhängig von der wöchentlich zu leistenden Zahl an Arbeitsstunden.

**14. Besteht auch schon während einer Probezeit Anspruch auf Urlaub?** Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber: ja.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Allerdings sieht das Gesetz für den ersten vollen Urlaubanspruch eine Wartezeit von sechs Monaten vor.

**15. Darf während der Ferien, in denen man ja für seinen Chef nicht zur Verfügung stehen muss, in einem anderen Betrieb gearbeitet werden?** – Nein, da der Urlaub Erholung für die nachfolgende Arbeitsstrecke bringen soll. Am eigenen Haus darf aber gewerkelt werden...

**16. Schließlich: Hat der Arbeitgeber das Recht, einen Mitarbeiter „aus dem Urlaub zurückzuholen“?** – Nein, hat das Bundesarbeitsgericht schon vor Jahren gesagt. Dies solle sogar dann gelten, wenn eine Rückrufmöglichkeit vorher vereinbart worden war. Dieses Urteil gilt allerdings nur für den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen. Unabhängig davon dürfte ein „Rückruf“ erlaubt sein, wenn ein betrieblicher Notfall vorliegt, etwa wegen einer Naturkatastrophe.



### Wegen Schulschließung Lohnfortzahlung für die Mama?

**„Krankschreibung“ könnte nach hinten losgehen**

Das soll ja nicht nur bei hohem Schnee im tiefen Bayern vorkommen:

Viele Schüler freuen sich jedenfalls derzeit nicht über anregenden Unterrichtsstoff, sondern über zusätzliche Freizeit, die ihnen die Schneemassen dort aktuell bescheren: Tage- oder gar wochenweise Schulschließungen sind an mehreren Orten die Folge.

Für „gestandene“ Lernwillige, die aus dem Grundschulalter heraus sind, kein Problem. Sie können die Extraferien sicher „sinnvoll nutzen“. Auch wenn die Eltern tagsüber nicht zu Hause sind, sondern im Büro oder an der Werkbank.

Aber was ist mit den Kleinen? Bleibt die Mama oder der Papa daheim, so fragt es sich, ob sie das zum einen ohne die Zustimmung ihres Arbeitgebers tun können und zum anderen, ob bei einem „ja“ der Arbeitgeber Lohn oder Gehalt weiterzahlen muss.

Muss er nicht. Denn der dafür passende „Paragraf 616“ im Bürgerlichen Gesetzbuch sagt, dass für das Fehlen am Arbeitsplatz mit Entgeltfortzahlung ein „in der Person des Dienstverpflichteten“ liegender Grund vorliegen muss.

Und wenn Töchterlein oder Söhnchen nicht in die Schule kommen können, und die Eltern deshalb zu Hause bleiben, dann liegt der Grund darin – nicht bei den Eltern.

Also: Keine Entgeltfortzahlung.

„Freigeben“ müsste der Arbeitgeber aber, wenn Kinder eine Betreuung benötigen.

Doch eben unbezahlt.

Dass dies kein „Verbot“ ist, von dieser Regel abzuweichen, versteht sich. Außerdem besteht die Möglichkeit, besonders jetzt zum Jahresbeginn, Urlaubstage dafür einzusetzen. Und die werden ja bezahlt...

Eltern, die auf die Idee kommen sollten, ihr Kind für diese Tage (oder auch nur einen Tag) „krankschreiben“ zu lassen, weil sie erfahren haben, dass ihr Arbeitgeber dann zahlungspflichtig sei, wenn Mutter oder Vater wegen der Erkrankung eines

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kindes zu Hause geblieben sind, sollten sich vorher informieren.

Denn dieser Anspruch könnte tatsächlich über den erwähnten Paragraphen 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewickelt werden.

Doch könnte es auch sein, dass gerade dieser Anspruch im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde, was den Unternehmen durchaus erlaubt ist.

Zurück bliebe dann in solchen Situationen allenfalls der etwas schale Eindruck, dass Klein Klara oder Klein-Emil gerade an diesem Tag „krank geworden“ sein sollen – vielleicht aus Gram über die verpassten Unterrichtsstunden...?

**dem Eigentümer beim Auszug nur einen statt der erhaltenen zwei Haustürschlüssel zurückgegeben hatte.**

### **Fiktive Abrechnung unzulässig**

Der Mieter wurde nicht nur zum Ersatz für den nicht mehr auffindbaren Zweit-schlüssel zur Kasse gebeten, sondern auch für den Austausch der gesamten Schließ-anlage. Kosten: knapp 1.500 Euro. Der BGH brachte aber auch zum Ausdruck, dass Schadenersatz nur geleistet werden müsse, wenn das Türschloss tatsächlich ausgewechselt wurde. Entschließen sich die Eigentümer der Anlage dazu, dies nicht zu tun, so können sie mit dem Ex-Mieter nicht fiktiv abrechnen: Ein Vermögensschaden liege erst vor, wenn die Schließanlage tatsächlich ausgetauscht worden sei. (AZ: VIII ZR 205/13)

Eine Klausel in einem Mietvertrag, in der geregelt ist, dass Mieter unabhängig vom Verschulden für einen Schlüsselverlust haften müssen, kann unwirksam sein. Der Einzelfall ist stets zu prüfen. So geschehen vor dem Amtsgericht Berlin-Spandau: Ein Mieter wurde überfallen, wobei ihm auch der Wohnungsschlüssel abgenommen worden ist. Der Vermieter verlangte die Kosten neuer Haus- und Kellertürschlösser in Höhe von rund 1.000 Euro vom Mieter ersetzt – vergeblich. Trotz einer Ersatzpflicht-Klausel im Mietvertrag, die begründet, dass „mit verloren gegangenen Schlüsseln gegebenenfalls Missbrauch“ betrieben werden könne, musste der Mieter nicht bezahlen. Denn diese habe „vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abgewichen“, nach der „ein Schuldner grundsätzlich nur für die Umstände einzustehen“ habe, die er auch zu vertreten hat. Dies gelte vor allem



### **Verlorener Haustürschlüssel: Mieter muss nicht zahlen, wenn der Schlüssel „ganz futsch“ ist**

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

**Moderne Schließanlagen haben mittlerweile Einzug in viele Wohnhäuser gefunden. Mit den Wohnungsschlüsseln einer solchen Anlage können auch gleichzeitig sämtliche andere Türen in der Anlage auf- und zugeschlossen werden. Das „Dumme“ daran: Verliert ein Mieter oder Eigentümer einen solchen Schlüssel, so bangt das ganze Haus um sein Hab und Gut. Wer muss den Verlust ersetzen?**

**Grundsätzlich haftet derjenige für einen solchen Verlust, der ihn zu verantworten hat. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Fall deutlich gemacht, in dem ein Mieter einer Eigentumswohnung**

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

im Mietverhältnis. (AmG Berlin-Spandau, 6 C 546/12)

### **Drohender Folgeschaden**

Auch wenn keine „Gefahr“ durch den Verlust droht, weil sichergestellt ist, dass der Finder mit dem Schlüssel nichts anfangen kann (etwa weil keine Zuordnung zum Haus oder zur Wohnung möglich ist), muss der „Pechvogel“ nicht zwingend bezahlen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Mieter zur Kasse gebeten werden darf, wenn er den Diebstahl erleichtert hatte und quasi „frei Haus“ liefert.

In einem Fall vor dem Kammergericht Berlin stellte sich heraus, dass der Bewohner seinen Anlagen-Haustürschlüssel zusammen mit einem Notebook in einer Tasche unter dem Sitz seines Autos aufbewahrt hatte. Die Tasche wurde gestohlen – samt Unterlagen, aus denen sich ergab, wo sich das Gebäude befand, zu dem die Schlüssel „passten“. Um 10.000 Euro war der Mieter später ärmer. (AZ: 8 U 151/07)

Aber: Auch wenn es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass ein verlorener Schlüssel zu einem Folgeschaden führen wird, kann es sein, dass der Eigentümer (Vermieter) der Immobilie den Schadenersatz durchsetzen kann. So ein Fall aus Hamburg: Ein Mieterin sagte gegenüber dem Vermieter aus, dass ihr Sohn den Haustürschlüssel für das Mietshaus in Hamburg vermutlich „am Strand von Rostock“ verloren hatte. Der Eigentümer solle doch davon ausgehen, dass „mit dem abhanden gekommenen Schlüssel schon kein Missbrauch begangen“ werde. Das musste der nicht.


Das Amtsgericht Hamburg hat entschieden, dass der Eigentümer die Schließanlage auswechseln und die Kosten dafür der Mieterin in Rechnung stellen dürfe. Sie habe

den Schlüssel schuldhaft verloren, weil ein solcher Verlust - wenn auch durch den Sohn verursacht - nur passieren könne, wenn sie den Türöffner „nicht hinreichend sorgfältig mitgeführt“ habe. (AZ: 43b C 228/07)

### **Versicherungen**

Wichtig: Auch Hausrat- und private Haftpflichtversicherungen sollten bei einem Verlust des Schlüssels im Auge behalten werden. Denn die private Haftpflichtversicherung kommt unter Umständen für einen Schlüsselverlust auf. Ein Blick in den Vertrag kann also lohnen. Auch kann es gut möglich sein, dass die Assekuranz Sicherheitsmaßnahmen bezahlt, die notwendig geworden sind (beispielsweise ein Notschloss). Auch hier gilt, dass die Versicherer im Regelfall nicht bezahlen, wenn der Schlüssel grob fahrlässig verloren wird.

Umgehend zu melden ist ein Verlust auf jeden Fall der Hausratversicherung. Geschieht das nicht, so begeht der Versicherte eine so genannte Obliegenheitsverletzung. Und das hat üblicherweise zur Folge, dass die Versicherung die Entschädigungssumme – kommt es zu einem Einbruch – kürzen oder sogar komplett streichen kann.



Karneval 2019: Am „Morgen danach“ ...

**Auch ohne „Belehrung“ ist das Pustergeschehen verwertbar**

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**Das ist nicht nur während „toller Tage“ für Autofahrer ein Problem: 1. Setze ich mich am „Morgen danach“, also nach einer durchzechten Nacht, ans Steuer und fahre wie üblich ins Büro, an die Werkbank oder zum Außentermin? Oder lasse ich mich 2. im eigenen Wagen oder per Taxi fahren?**

**Oder habe ich 3. vorgebaut und bleibe zunächst einmal zu Hause...?**

Man kann es drehen wie man will: Die Lösungen 2 und 3 können die günstigsten – weil preiswertesten - sein. Denn wenn in der Nacht zuvor der Alkohol in Strömen geflossen ist, dann befindet sich garantiert am nächsten Morgen noch ein „Rest“ davon im Blut. Das wird oft nicht wahr- oder ernstgenommen - kann aber schlimme Folgen haben, wie mehrere neue Urteile belegen.

So wurde ein Autofahrer nachts von einer Polizeistreife bis auf sein Privatgrundstück „verfolgt“ (hier gab es übrigens einen nicht aufzuklärenden Streit darüber, ob die Beamten bereits im öffentlichen Verkehrsraum versucht haben, ihn zu stoppen). Er musste dort „pusten“. Später ging es darum, ob das Ergebnis (hier auf der Wache per Nachttest bestätigte 0,75 Promille) verwertbar war und zu einem Fahrverbot führen durfte. Das Amtsgericht München bejahte das und kassierte die Fahrerlaubnis für einen Monat. Der Autofahrer konnte nicht mit dem Argument durchdringen, die Verkehrskontrolle hätte auf Privatgrund gar nicht durchgeführt werden dürfen, weil es sich um eine „verdachtsunabhängige allgemeine Verkehrskontrolle“ gehandelt habe. Das Gericht: „Selbstverständlich dürfen auch Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, die auf Privatgrund entdeckt werden, sofern nicht in für spezielle, besonders eingriffsintensive Ermittlungsmethoden (etwa Telefonüberwachung) besondere Regelungen (...) ge-

troffen wurden“. (AZ: 953 OWi 421 Js 125161/18)

Ein anderer Autofahrer hatte einen relativ geringfügigen Unfall verursacht, nachdem er aufgrund eigener Angabe „mäßig“ Alkohol getrunken hatte (es wurde eine Blutalkoholkonzentration von 0,6 Promille gemessen). Ihm wurde nach einem Crash beim rückwärtigen Ausparken, einem daraus resultierende Blechschaden und anschließender „Unfallflucht“ die Fahrerlaubnis entzogen. Er sollte bis zur Verhandlung in der Hauptsache ohne Lappen bleiben. Dagegen ging er erfolgreich an. Es könne, so später auch das Amtsgericht Mönchengladbach, „nicht mit der dafür erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Unfall Folge des Alkoholgenusses“ war. (AZ: 59 GS 151/18)

Ein Polizist in Brandenburg hatte bei einer Kontrolle einen Autofahrer gebeten, zur möglichen Feststellung einer „Alkoholfahrt“ ins „Röhrchen zu blasen“. Das geschah, ohne dass der Fahrer vorher darüber aufgeklärt wurde, dass er das freiwillig tun - oder lassen könne. Die Messung brachte umgerechnet 0,48 Promille Alkohol im Blut. Der Mann ging später mit der Begründung gegen das Ergebnis und den sich daraus ergebenden Konsequenzen (500 € und ein einmonatiges Fahrverbot) an, er sei nicht über die Freiwilligkeit belehrt worden – jedoch vergeblich. Das Ergebnis durfte verwertet werden. Denn es besteht keine gesetzliche „Belehrungspflicht“. Sollte dem Fahrer jedoch vorge spiegelt worden sein, dass die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung auf den Alkoholgehalt im Blut bestehe, dann kann er später auf sein „Beweisverwertungsverbot“ bestehen. (Brandenburgisches OLG, 2 B Ss OWi 55/13)





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nochmal das Amtsgericht München. Ein Autofahrer wurde abends von einer Polizeikontrolle aus dem Verkehr gewunken, weil er mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und sein Fahrzeug nicht in einer graden Fahrspur mittig der Fahrbahn halten konnte. Der Führerschein wurde eingezogen, obwohl die Messung eine „absolute Fahruntüchtigkeit“ (1,1 Promille) nicht ergab (hier wurden „nur“ 0,96 Promille Alkohol im Blut ermittelt). Dabei durfte es bleiben. Denn in Zusammenhang mit der Schlangenlinienfahrt sowie die Tatsache, dass der Mann sich bei der Kontrolle immer wieder an seinem Wagen anlehnen musste, ergab sich, dass der nicht in der Lage war, das Auto sicher im Verkehr zu steuern. Außerdem musste er zwei Monatsgehälter

Geldstrafe zahlen und eine Sperre für die Wiedererlangung des Führerscheins über einen Zeitraum von sechs Monaten hinnehmen. (AZ: 912 Cs 436 Js 193403/17)

**Übrigens: Schon ab 0,3 Promille Alkohol im Blut kann der Führerschein futsch sein. Dann nämlich, wenn ein Autofahrer zwar keinen Unfall gebaut, aber einen offensichtlichen Fahrfehler gemacht hat – etwa für ein paar Sekunden auf der Gegenfahrbahn gelandet war und nach dem HALT durch die Polizei „alkoholbedingte Ausfallerscheinungen“ festgestellt wurden...**





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Die interaktive Seite**

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)